
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1907
Titel:	Ordnung für die elektrotechnische Diplomprüfung an der Abteilung für Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik der Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1907
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1907/1/
Abschnitt:	Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1907/8/LOG_0007/

selbständig und eigenhändig angefertigt sind. In dieser Erklärung sind die etwa benutzten Quellen und Vorbilder (Literatur, Zeichnungen, Ausführungen usw.) anzugeben.

Werden die Vorlagen von der Prüfungskommission mit Zustimmung des Rektors als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen und hiervon benachrichtigt, andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.

§ 11.

Die Prüfung findet zu Anfang des Winterhalbjahrs statt. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Höhere Mathematik;
2. Darstellende Geometrie;
3. Physik, insbesondere physikalische Messungen;
4. Chemie;
5. Grundlagen der Elektrotechnik;
6. Technische Mechanik;
7. Maschinenelemente.

Die Prüfung ist in den Fächern Ziff. 1, 2, 6 und 7 schriftlich oder zeichnerisch und, soweit nötig, mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich.

Für das Maß der Anforderungen bei der Prüfung ist der Umfang bestimmend, in dem die einzelnen Prüfungsfächer an der Technischen Hochschule gemäß den Studienplänen vorgetragen werden.

III. Besondere Bestimmungen für die Hauptprüfung.

§ 12.

Die Meldung zur Hauptprüfung hat vor dem 1. Februar bei dem Rektorat schriftlich zu erfolgen.

Der Meldung, in der die genaue Adresse des Kandidaten anzugeben ist, sind beizufügen:

1. Ein Abriß des Lebens- und Bildungsgangs.
2. Die Schriftstücke, welche den Nachweis über die Erfüllung der in § 3, Ziff. 1, 2, 3 b) und 4 genannten Bedingungen erbringen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf welchen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die besuchten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.

3. Eine Bescheinigung der Kasse der Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.
4. Eine Erklärung über die von dem Bewerber in § 14 Ziff. 4—8 gewählten Fächer.
5. Die Ergebnisse der Übungen. Darunter müssen sich mindestens befinden:
 - a) Elektrotechnische Konstruktionen, darunter ein im einzelnen durchgearbeiteter Entwurf;
 - b) Entwurf einer elektrischen Anlage (Betriebsanlage oder Arbeitsübertragung oder Bahnanlage);
 - c) Maschinenkonstruktionen aus dem Gebiete der Kraft- und Arbeitsmaschinen, darunter ein im einzelnen durchgearbeiteter Entwurf;
 - d) Übungsarbeiten aus dem elektrotechnischen Laboratorium;
 - e) Übungsarbeiten aus dem Ingenieurlaboratorium.

Alle Übungsergebnisse müssen aus dem Unterricht an einer technischen Hochschule hervorgegangen und mit einer Angabe über den Zeitpunkt (Studienhalbjahr) ihrer Vollendung sowie mit einer Bescheinigung des Lehrers versehen sein, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Vertreters des betreffenden Gebietes in der Prüfungskommission an die Stelle der Bescheinigung unter besonderer Begründung die eidesstattliche Erklärung des Studierenden treten, daß die Arbeiten von ihm selbständig und eigenhändig angefertigt worden sind. In dieser Erklärung sind die etwa benutzten Quellen und Vorbilder (Literatur, Zeichnungen, Ausführungen usw.) anzugeben.

Werden die Vorlagen von der Prüfungskommission mit Zustimmung des Rektors als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen und hiervon benachrichtigt. Andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.

§ 13.

Die Diplomarbeit besteht in einem größeren Entwurf mit Erläuterungen und Berechnungen oder in einer größeren experimentellen Untersuchung oder in einer theoretischen Arbeit, aus dem Gebiet der Elektrotechnik. An die Stelle einer größeren Aufgabe können mehrere Aufgaben von geringerem Umfang treten.

Bei der Stellung der Aufgaben sind etwaige Wünsche des Bewerbers betreffs des Sondergebiets, aus dem die Aufgabe zu entnehmen ist, zu berücksichtigen.

Die Arbeit ist mit der eidesstattlichen Erklärung, daß sie vom Bewerber selbständig und eigenhändig angefertigt worden ist, längstens drei Monate nach Erteilung der Aufgabe unter ausführlicher Angabe der benützten Quellen an den Vorsitzenden der Prüfungskommission einzuliefern. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur aus erheblichen Gründen stattfinden.

§ 14.

Die schriftliche und mündliche Prüfung findet am Anfang des Sommerhalbjahrs statt. Sie erstreckt sich auf nachfolgende, in sieben Fachgruppen vereinigte Gegenstände:

1. Elektrotechnische Meßkunde.
2. Elektrische Maschinen und Apparate.
3. Elektrische Zentralanlagen.
4. und 5. Nach Wahl zwei der folgenden Fächer:
 - Theoretische Physik,
 - Elektrische Beleuchtung,
 - Elektrische Arbeitsübertragung,
 - Elektrische Bahnen,
 - Leitungsanlagen,
 - Schwachstromtechnik,
 - Elektrochemie.
6. Nach Wahl
 - Dampfmaschinen einschl. Dampfkessel, oder
 - Wasserkraftmaschinen, oder
 - Verbrennungsmotoren.
7. Nach Wahl
 - Hebezeuge, oder
 - Pumpen, oder
 - Mechanische Technologie einschließlich Werkzeugmaschinen, oder
 - Eisenbahnfahrzeuge.
8. Nach Wahl zwei der folgenden Fächer:
 - Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
 - Rechts- und Verwaltungskunde,
 - Bank- und Börsenwesen,
 - Arbeiterschutz.

Die Prüfung ist in den Fächern Ziff. 6 und 7 schriftlich oder zeichnerisch und, soweit erforderlich, mündlich, in den übrigen Fächern nur mündlich.

Für das Maß der Anforderungen bei der Prüfung ist der Umfang bestimmend, in dem die einzelnen Prüfungsfächer an der Technischen Hochschule gemäß den Studienplänen behandelt werden.

IV. Übergangsbestimmungen.

§ 15.

Nach vorstehender Prüfungsordnung wird Vor- und Hauptprüfung erstmals im Jahr 1908 abgehalten.

